

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen

Die Gemeinde Haimhausen erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Haimhausen betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG, für die Altersgruppe überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Haimhausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem pädagogisches Personal i.S.d. BayKiBiG und AV-BayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4
Anmeldung; Betreuungszeiten

(1) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen; dies sind insbesondere solche, die zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Antragstellung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr in der gewünschten Betreuungseinrichtung. Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Ein entsprechender Buchungsbeleg wird zum Gegenstand des Aufnahmebescheids gemacht. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11 Abs. 1). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(4) Bei der Antragstellung ist das Einverständnis mit der jeweiligen Kinderhausordnung zu erklären.

(5) Die Buchungszeiten gelten grundsätzlich für das Betreuungsjahr (September bis August des darauffolgenden Kalenderjahres). Die Reduzierung der Buchungszeit während des Betreuungsjahres ist nur in Härtefällen zum nächsten Monat möglich. Eine Erhöhung der Buchungszeit während des Betreuungsjahres ist nur bei vorhandener personeller Kapazität zum nächsten Monat möglich. Die Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung.

(6) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der bewilligten Buchungszeit abweichen).

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5
Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Haimhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Leitung der Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung über eine unterjährige Aufnahme erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde Haimhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

**Dritter Teil:
Abmeldung und Ausschluss**

**§ 6
Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig. Während der letzten 4 Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Bei den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 b) endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Eintritt in die Grundschule zum 31. August.

**§ 7
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es insbesondere nach seinem Entwicklungsstand für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es innerhalb der letzten drei Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung oder der Kinderhausordnung in der jeweils aktuellen Fassung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten nicht einhalten oder berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals missachten,
 - d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - e) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist,
 - f) die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß der geltenden Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde zu leistenden Abgaben in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - h) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
- (2) Ein Kind wird nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Gemeindegebiets verlegt wird. Eine Neuaufnahme ist möglich.
- (3) Vor dem Ausschluss nach Absatz 1 oder 2 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (4) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 8 Abs. 2 (Mitteilung einer Erkrankung) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass das Kind durch sein Verhalten sich selbst, andere Kinder oder die Be-

(2) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde Haimhausen haben. Die Aufnahme erfolgt unbefristet für die jeweilige Nutzungsart i.S.d. § 1 Abs. 2 (Kinderkrippe bzw. Kindergarten). Aus der Aufnahme in die Kinderkrippe einer bestimmten Kindertageseinrichtung ergibt sich kein Anspruch auf Aufnahme in den Kindergarten derselben Kindertageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern i.S.d. Abs. 2 unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien getroffen:

1. Bestandskinder (nur bezüglich Aufnahme in den Kindergarten)
2. Alter des Kindes
3. Geschwisterkind im Haus
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
7. Kinder, die mit einem alleinerziehenden und berufstätigen Elternteil in einer Wohngemeinschaft leben

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Auswärtige Kinder, also solche, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Haimhausen haben, können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Abgabepflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer von der Gemeindeverwaltung zentral geführten Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 3.

(7) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Bei der Antragstellung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen, insbesondere gesetzlich vorgegebene Impfungen (z.B. Masern) vorzulegen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(8) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

treuungskräfte erheblich gefährdet. Andere Maßnahmen, diesem Verhalten im Sinne des vorherigen Satzes am Ende zu begegnen, müssen erfolglos geblieben sein, von vornherein aussichtslos sein oder sonst unverhältnismäßig. Vor einem vorübergehenden Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Mitteilungspflicht besteht auch für alle anderen Besonderheiten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes (wie z.B. Allergien, sonst. Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.).

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied einer Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet. Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG).

(4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.

(5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen vom pädagogischen Personal verabreicht. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes erforderlich.

(6) Personen, die akut an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Öffnungs- und die Ferienzeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Haimhausen rechtzeitig festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., am 31.12. und an den in geeigneter Weise bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass die Gemeinde Haimhausen zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, nehmen in der Kindertageseinrichtung verpflichtend ein Mittagessen ein.

§ 11 Mindestbuchungszeiten; Kernzeit

(1) Die Mindestbuchungszeiten betragen:

a) Kinderkrippe:

20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

b) Kindergarten:

25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag.

(2) Die Kernzeit (verbindlicher Zeitraum innerhalb der gebuchten Betreuungszeit, in dem die Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich erforderlich ist) findet in der Kinderkrippe von 08:00 – 12:00 Uhr und im Kindergarten von 08:00 bis 13:00 Uhr statt.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der Öffnungs-, Kern- und Buchungszeiten Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Abholung muss vor Ende der Buchungszeit erfolgen.

(2) Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen schriftlich bei der Antragstellung genannt werden. Diese müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Sollte das Kind von einer anderen nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist eine schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

(3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Buchungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind persönlich dem pädagogischen Personal übergeben bzw. dessen Abholung angezeigt wird. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Gruppenschließungszeit bzw. mit der Abholung des Kindes vor Ende der Buchungszeit.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen usw.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte (insbesondere andere Kinder und Eltern) zugefügt werden.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen wie etwa Personalmangel geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Für Verlust, Verwechslung, oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder vom Träger noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

§ 16 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren werden durch die Gemeinde Haimhausen folgende personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben, gespeichert:

- a) Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder; Geburtsdaten aller Kinder
- b) Berechnungsgrundlage
- c) Kontodaten

§ 17 Abgaben

(1) Die Gemeinde Haimhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe der Abgabensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen in der jeweils gültigen Fassung.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen“ vom 26.07.2024 außer Kraft.

Haimhausen, 03.08.2026

Stefan J - Spicker
Stefan Jänicke-Spicker
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 30.07.2026 beschlossene Satzung wurde am 07.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07.08.2026 angebracht und am 28.08.2026 wieder entfernt.

Haimhausen, 09.09.2026

Markus Fischböck